Hochschule der Diakonie

Grundordnung der Hochschule der Diakonie

Beschlossen am 1. August 2006

Zuletzt geändert durch Beschluss der Hochschulkonferenz vom 23. September 2026 sowie des Aufsichtsrats vom 19. November 2026.

Impressum

Grundordnung der Hochschule der Diakonie

Hochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

www.hochschule-diakonie.de

Verantwortlich:
Prof. Dr. Markus Schmidt-Einert (Rektor)

Stand: November 2026

© **Hochschule der Diakonie**

Präambel
I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag
§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz
§ 2 Auftrag
§ 3 Studiengänge
§ 4 Bewerberauswahl
II. Hochschulische Selbstverwaltung
§ 5 Mitglieder und Angehörige
§ 6 Rechte und Pflichten
§ 7 Zusammensetzung der Gremien
§ 8 Die Hochschulkonferenz als Gremium der akademischen Selbstverwaltung
§ 9 Verfahrensregelungen
§ 10 Einberufung und Leitung
§ 11 Beschlussfassung der Gremien
III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
§ 12 Stimmrecht und Einspruchsrecht
§ 13 Besondere Entscheidungsbefugnisse (Berufungsverfahren, Dringlichkeit)
IV. Grundsätze für Wahlen
§ 14 Wahlen zu den Kollegialorganen
§ 15 Wahlanfechtung
V. Öffentlichkeit und Informationspflichten
§ 16 Öffentlichkeit
§ 17 Form der Verkündung
VI. Aufbau und Organisation der Hochschule
§ 18 Zentrale Organe
§ 19 Rektorin oder Rektor
§ 19a Rektorat
§ 20 Beauftragte für besondere Aufgaben
§ 20a Studiengangsleitungen, Studiengangskonferenz und Professorium
§ 20b Fachgruppen
§ 21 Information, Kommunikation und Medien
§ 22 Einrichtungen an der Hochschule
VII. Hochschulpersonal
§ 23 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren
§ 24 Berufungsverfahren
§ 25 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 27 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 28 Berufung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 29 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren
§ 30 Lehrbeauftragte
§ 31 Wissenschaftliche Hilfskräfte
§ 32 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 33 Dienstrecht
§ 34 Dienstvorgesetzte
VIII. Studierende
§ 35 Einschreibungen
§ 36 Studierendenschaft
IX. Lehre, Studium und Prüfungen
§ 37 Gestaltung von Studium und Lehre
§ 38 Studienordnungen
§ 39 Prüfungen
§ 40 Prüfungsausschuss
§ 41 Prüferinnen und Prüfer
§ 42 Hochschulgrade
X. Forschung
§ 43 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
XI. Weiterbildung
§ 44 Angebote der Weiterbildung
XII. Aufsicht über die Hochschule
§ 45 Aufsichtsrecht
§ 46 Aufsicht durch den Aufsichtsrat
XIII. Schlussvorschriften
§ 47 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Präambel

Die Hochschule der Diakonie ist eine in der Rechtsform der GmbH geführte kirchliche Hochschule privaten Rechts mit staatlicher Anerkennung. Zu ihren Trägern gehören das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. – Evangelischer Bundesverband sowie zahlreiche diakonische Unternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet. Auftrag der Hochschule der Diakonie ist es, mit innovativen Lehr- und Lernformen und enger Verzahnung von Wissenschaft, Forschung und Praxis einen Beitrag zur Gestaltung von Diakonie und Sozialstaat zu leisten.

Die Hochschule der Diakonie ist interdisziplinär ausgerichtet und strebt den gleichberechtigten Diskurs der für die Diakonie relevanten Fachdisziplinen an. Gemäß ihrer Ausrichtung auf die unternehmerische Diakonie fördert sie ein humanes Mitunternehmertum aller Mitarbeitenden und eine entsprechende Organisationsentwicklung.

In ihrer Wertebindung orientiert sich die Hochschule der Diakonie an dem durch das Evangelium gegebenen Auftrag zur Nächstenliebe und zur Mitgestaltung einer gerechten Gesellschaft.

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule der Diakonie“.

(2) Die Hochschule der Diakonie (im Folgenden „Hochschule“) wird in der Rechtsform einer GmbH geführt.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bestimmungen und Ordnungen des Gesellschaftsvertrages sind für diese Grundordnung bindend und können im Folgenden nicht abbedungen werden. Die Hochschule hat im Rahmen der gegebenen Grundlagen das Recht auf Selbstverwaltung.

Der Sitz der Hochschule ist Bielefeld. Die Hochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung der Abteilungen beschließt der Aufsichtsrat der GmbH.

§ 2 Auftrag

(1) Die Hochschule entwickelt im Kontext der Diakonie und insbesondere der diese vertretenden Gesellschafter Studiengänge für die Handlungsfelder des Sozial- und Gesundheitswesens und führt diese durch. In der Lehre zielt sie auf berufliche Tätigkeiten ab, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf Bachelor- und Master-Niveau erfordern. Sie fördert bei den Studierenden ein evidenzbasiertes, werteorientiertes berufliches Handeln.

Forschung versteht sie als integralen Bestandteil einer verantworteten Lehre in Grundlegung und im Prozess ihrer ständigen Weiterentwicklung.

(2) Die Studienabschlüsse ermöglichen Personalgewinnung und -entwicklung für die Träger und weitere Einrichtungen in der Diakonie sowie im Sozial- und Gesundheitswesen.

(3) Die Hochschule versteht sich selbst als unternehmerische Organisation und baut zu ihrer Zielerreichung entsprechende Managementsysteme auf. Sie versteht sich im Kontext unterschiedlicher Interessenpartner einem Managementansatz verpflichtet, der die Besonderheiten diakonischer Handlungsfelder und Wertebindung berücksichtigt.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen zusammen.

(5) Die Hochschule fördert in allen Bereichen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion und richtet sich gegen alle Formen der Diskriminierung

(6) Die Hochschule fördert für Studierende und Lehrende internationale Erfahrungen und Zusammenarbeit.

(7) Die Hochschule steht im Wettbewerb unterschiedlicher Bildungsträger und sucht in diesem Kontext nach strategisch ausgerichteten Netzwerken.

§ 3 Studiengänge

(1) Die Hochschule bietet Studiengänge für die Handlungsfelder der Diakonie im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens an.

(2) Die Errichtung oder Beendigung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Aufsichtsrates der GmbH.

§ 4 Bewerberauswahl

Die Hochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen. Näheres regeln die jeweils gültigen Studienordnungen und die Zugangsprüfungsordnung.

II. Hochschulische Selbstverwaltung

§ 5 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule im Sinne des Hochschulgesetzes (§9 HG NRW) sind alle Personen, die an der Hochschule tätig sind sowie die immatrikulierten Studierenden. Dies sind im Einzelnen:

a) die Rektorin oder der Rektor,

b) die Prorektorin oder der Prorektor,

c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der GmbH,

d) die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

e) die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

f) die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

g) die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

h) die eingeschriebenen Studierenden.

Die Mitglieder haben im Rahmen der geltenden Ordnungen das Recht und die Pflicht, verantwortlich an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.

(2) Mitglieder der Hochschule ohne Wahlrecht sind:

a) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,

b) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,

c) Professorinnen und Professoren im Ruhestand.

(3) Angehörige der Hochschule ohne Mitgliedschaft und Wahlrecht sind:

a) die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,

b) von der Hochschule anerkannte kooperative Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,

c) die Zertifikatsstudierenden,

d) die Zweithörerinnen und Zweithörer.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu benutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Die Hochschule gewährleistet, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im

Rahmen des Auftrages der Hochschule wahrnehmen können. Die Mitglieder und Angehörigen haben die diakonische Zielausrichtung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(3) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(4) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(5) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 7 Zusammensetzung der Gremien

(1) Bei der Zusammensetzung von Gremien ist auf eine angemessene Vertretung der folgenden Gruppen zu achten:

a) die Professorinnen und die Professoren,

b) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

c) die weiteren Mitarbeitenden,

d) die Studierenden.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Die Einzelheiten regeln die §§ 8, 14 Abs. 2 und 24.

§ 8 Die Hochschulkonferenz als Gremium der akademischen Selbstverwaltung

(1) Die Hochschulkonferenz ist das Entscheidungsgremium der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule. Sie beschließt über alle die Hochschule angehenden Fragen, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß den Organen des Rechtsträgers bzw. den Organen der Hochschule vorbehalten ist.

(2) Die Hochschulkonferenz besteht aus:

a) den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,

b) den Vertreterinnen und Vertretern der hauptberuflich wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der sonstigen hauptberuflich Mitarbeitenden,

d) den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden,

e) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer dieser GmbH.

Den Vorsitz der Hochschulkonferenz führt die Rektorin oder der Rektor.

Die unter b) und c) genannten Vertreterinnen und Vertreter werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren, die unter d) genannten Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer eines Jahres entsprechend der Wahlordnung der Hochschule gewählt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Rechtsträgers nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teil. Die Hochschulkonferenz kann auf Antrag ohne Beisein des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin tagen und Beschlüsse fassen. Davon unbenommen bleibt das Recht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, bei akademischen Entscheidungen, die die wirtschaftlichen, strategischen oder das evangelische Profil der Hochschule betreffenden Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Studierenden erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Zahl der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer beträgt. Auf jede Gruppe entfällt die Hälfte der Sitze; bei ungerader Ausgangszahl erhalten die Studierenden einen Sitz mehr als die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Ausgangszahl der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bemisst sich nach der Zahl der bei Studienhalbjahresbeginn planmäßig besetzten Hochschullehrerstellen.

(4) Die Hochschulkonferenz beschließt die Grundordnung und die Berufungsordnung und legt diese mit einer Begründung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

(5) Die Hochschulkonferenz wählt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor und legt die Entscheidung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Die Hochschulkonferenz entscheidet über die Abberufung der mit akademischen Zuständigkeiten betrauten Mitglieder des Rektorats und legt die Entscheidung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Das Vorgehen ist hierbei analog zur Wahl der Rektorin oder des Rektors (siehe § 19 Abs. 8).

(6) Weitere Aufgaben der Hochschulkonferenz sind:

a) Beschlüsse zu den Studien- und Prüfungsordnungen,

b) Erlass von Ordnungen im Rahmen der Selbstverwaltung,

c) Wahl der Mitglieder der Berufungskommissionen, des Prüfungsausschusses, der besonderen Beauftragten nach § 20,

d) Wahl der Studiengangsleitungen,

e) Beschlüsse zum Profil der Professuren,

f) Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen,

g) Beschlüsse zur Verbesserung von Lehre und Forschung,

h) Beschlüsse zur Änderung des Studiengangsangebots, insbesondere Beschlüsse zur Errichtung und Beendigung von Studiengängen,

i) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan, zu Änderungen des Studienangebots, zum Bericht des Rektorats und zum Hochschulentwicklungsplan, zu Evaluationsberichten und Berichten der Beauftragten für besondere Aufgaben.

(7) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 9 Verfahrensregelungen

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben die Organe im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgabenbereiche Entscheidungsbefugnisse (vgl. u. a. §§ 19, 19a, 20, 40).

(2) Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch den Gesellschaftsvertrag der GmbH ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Gremienmitglieder sind auch hinsichtlich der Beschlussfassung an keine Weisungen gebunden.

(4) Hochschulangehörige dürfen an Beratungen und Abstimmungen von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs.1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diejenige oder derjenige, die oder der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 2 und 3 ausgeschlossenen Personen erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(5) Die Gremien können Dritte zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss hinzuziehen. Diese haben Rederecht.

(6) Zur weiteren Ausgestaltung der Verfahrensregelungen geben sich die Organe Geschäftsordnungen.

(7) Sollten Beschlüsse der Hochschulkonferenz und des Aufsichtsrats zur Grundordnung, zur Berufungsordnung oder zu Berufungen sich widersprechen, ist die Entscheidung durch die Gremien zu erläutern. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats und das Rektorat suchen nach einer einvernehmlichen Lösung. Dieser Lösungsvorschlag wird den Gremien zur erneuten Beschlussfassung vorgeschlagen.

§ 10 Einberufung und Leitung

(1) Die Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist noch keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, bestellt das Rektorat ein Mitglied als kommissarische Leiterin oder kommissarischen Leiter.

(2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt. Abweichungen können in Geschäftsordnungen geregelt werden.

(3) Im Allgemeinen vertritt die oder der Vorsitzende das Gremium im Rahmen der gefassten Beschlüsse und ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen dem Gremium gegenüber. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 11 Beschlussfassung der Gremien

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten so lange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Werden die Gremien zum zweiten Male zur Verhandlung über einen Gegenstand einberufen, der wegen Beschlussunfähigkeit des Gremiums nicht entschieden werden konnte, so ist das Gremium zu diesem Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nichts anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz.

(4) Bei Entscheidungen, die eine maßgebliche Auswirkung auf die Budget- und Finanzplanung haben, hat die Geschäftsführung ein Vetorecht. Gegen diese Einwände kann Beschwerde beim Aufsichtsrat des Rechtsträgers eingelegt werden.

§ 12 Stimmrecht und Einspruch

(1) Die Mitglieder aller Gremien haben gleiches Stimmrecht.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht, gegen Beschlüsse von Hochschulorganen innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei dem betreffenden Organ Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass der Beschluss nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

(4) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so kann Beschwerde beim Aufsichtsrat des Rechtsträgers eingelegt werden.

(5) Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird die Angelegenheit an das betreffende Hochschulorgan zur Neubehandlung zurückgewiesen.

§ 13 Besondere Entscheidungsbefugnisse (Berufungsverfahren, Dringlichkeit)

(1) Entscheidungen, die Forschung und Lehre sowie die Vorschläge zur Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulkonferenz auch der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, dass tatsächlich keine Möglichkeit bestanden hat, das zuständige Gremium entscheiden zu lassen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

IV. Grundsätze für Wahlen

§ 14 Wahlen zu den Kollegialorganen

(1) Die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in der Hochschulkonferenz werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Die Erklärung ist bis zum Ende der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt.

(4) Die Ordnung der Wahlen regelt eine Satzung. In der Wahlordnung sind Regelungen zu treffen insbesondere über

a) die Vorbereitungen der Wahlen,

b) die Bildung eines zentralen Wahlvorstandes, von Wahlausschüssen zur Unterstützung des Wahlvorstandes sowie eines Wahlprüfungsausschusses,

c) die Termine der Wahlen, den Beginn und das Ende der Wahlperioden und der Amtszeiten,

d) die Aufstellung von Wahlvorschlägen,

e) das Verfahren bei der Briefwahl,

f) die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,

g) die Wahlprüfung und die Behandlung von Einsprüchen.

(5) Durch die Regelung des Wahlverfahrens sollen die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Wählbarkeit aller Mitglieder sowie eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ein Verstoß gegen die in der Grundordnung festgelegten Wahlgrundsätze oder gegen die Wahlordnung geltend gemacht wird.

(2) Bei einem festgestellten Verstoß sind Wahlen nur insoweit zu wiederholen, als der Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst hat oder haben könnte.

(3) Müssen aufgrund eines festgestellten Verstoßes Vertreterinnen/Vertreter aus den Organen ausscheiden oder die Organe neu gewählt werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit ihrer bis dahin ausgeübten Tätigkeit nicht berührt. Bei Wahlwiederholung bleiben die Organe bzw. deren Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung.

V. Öffentlichkeit und Informationspflichten

§ 16 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Hochschulkonferenz sind hochschulintern öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nicht öffentlich.

(2) Wichtige Ordnungen und Satzungen für die Selbstverwaltung, das Studium und für Prüfungen sowie die Namen, Anschriften usw., Funktionsbezeichnungen der Lehrkräfte und der Mitarbeitenden sind zusammenzufassen und allen Mitgliedern der Hochschule zugänglich zu machen. Langfristig festlegbare Termine der Lehrveranstaltungen, der Praktika und der Prüfungen sind in die Lernplattform aufzunehmen.

§ 17 Form der Verkündung

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in geeigneter Weise, im Regelfall auf der Internetplattform der Hochschule bekannt gegeben. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat und, soweit dies erforderlich ist, durch das Landeskirchenamt oder durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

VI. Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 18 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule im Sinne des Hochschulgesetzes sind:

a) die Rektorin oder der Rektor,

b) das Rektorat,

c) die Hochschulkonferenz (§ 8).

§ 19 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor steht an der Spitze der Selbstverwaltung der Hochschule und leitet die Hochschule. Sie oder er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates (sofern diese nicht ausschließlich den Rechtsträger betreffen) sowie der Hochschulkonferenz. Sie oder er führt das Siegel der Hochschule.

(2) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule in allgemeinen Angelegenheiten außer denen, die den Organen des Rechtsträgers satzungsgemäß vorbehalten sind.

(3) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzung der Hochschulkonferenz und hat Zutritt zu allen Ausschüssen und Kommissionen, die von dieser eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz.

(4) Der Rektorin oder dem Rektor stehen Hausrecht und Disziplinarbefugnis zu.

(5) Die Rektorin oder der Rektor gibt ihre oder seine Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen, die von der Hochschule im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung verabschiedet werden.

(6) Die Rektorin oder der Rektor bestätigt die Ordnung der Studierendenschaft.

(7) Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals unbeschadet der Freiheit von Forschung und Lehre, soweit nicht in den im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen und Ordnungen eine andere Regelung getroffen ist. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des weiteren Hochschulpersonals, soweit dieses durch Beschluss des Aufsichtsrates nicht der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zugeordnet ist.

(8) Die Rektorin oder der Rektor sowie die Prorektorin oder der Prorektor werden von der Hochschulkonferenz auf Vorschlag des Professoriums gewählt. Dem Aufsichtsrat wird der Beschluss der Hochschulkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Amtsperiode dauert i. d. R. fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Rektorin/des Rektors soll zwei Studienhalbjahre vor der Amtsübernahme erfolgen.

(9) Ist die Rektorin oder der Rektor verhindert, so tritt die Prorektorin oder der Prorektor und bei dessen Verhinderung eine andere Professorin oder ein anderer Professor an ihre oder seine Stelle, die oder der vor Beginn der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors von der Hochschulkonferenz zu benennen ist. Sind beide verhindert, so wird die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors von der dienstältesten Professorin oder dem dienstältesten Professor, der im aktiven Dienst steht und der Evangelischen Kirche angehört, kommissarisch übernommen.

§ 19a Das Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder dem Prorektor sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, die bzw. der zuständig für Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten ist. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Rektorats mit beratender Stimme teil.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in dieser Grundordnung oder im Gesellschaftervertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin/des Rektors den Ausschlag. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit von Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Es bereitet die Sitzungen der Hochschulkonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt.

§ 20 Beauftragte für besondere Aufgaben

(1) Die Hochschulkonferenz beruft auf Vorschlag des Rektorats folgende Beauftragte für besondere Aufgaben:

a) eine Hochschulseelsorgerin oder einen Hochschulseelsorger. Aufgabe ist die seelsorgerliche Begleitung der Studierenden und der Mitarbeitenden der Hochschule, sowie die Sicherstellung von geistlichen Angeboten.

b) eine Gleichstellungsbeauftragte (intern Genderbeauftragte genannt). Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist die Entwicklung eines Gleichstellungsprogramms für Hochschule auf Grundlage der § 24 HG und des § 2 Abs. 4 dieser Grundordnung die Wahrnehmung der in diesem Programm festgelegten Pflichten und die regelmäßige Berichterstattung an die Hochschulkonferenz;

c) eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Aufgabe ist die Erstellung eines Qualitätshandbuchs für die Hochschule auf Grundlage des § 7 HG, die Wahrnehmung der im Qualitätshandbuch festgelegten Pflichten und die regelmäßige Berichterstattung an die Hochschulkonferenz;

d) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (intern Teilhabebeauftragte oder Teilhabebeauftragter genannt). Aufgabe ist die Wahrnehmung der Interessen von Studierenden, die durch körperliche oder seelische Beeinträchtigungen an der Teilhabe am Studium und am Leben der Hochschule ganz oder teilweise gehindert sind, das Hinwirken auf die Beseitigung dieser Hindernisse sowie die regelmäßige Berichterstattung an die Hochschulkonferenz auf Grundlage des §62b HG NRW.

e) eine Forschungsbeauftragte oder einen Forschungsbeauftragten. Aufgabe ist die Koordination der Forschungsaktivitäten der Hochschule, das Anregen von Forschungsaktivitäten und die Beratung bei der Beauftragung von Drittmitteln;

f) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für internationale Beziehungen. Aufgabe ist u. a. die Koordination der Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen, mit den ökumenischen Partnern der Hochschulen und die Organisation von Auslandspraktika;

g) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Hochschulbibliothek. Aufgabe ist die Entwicklung eines Bibliothekskonzeptes in Kooperation mit der Zentralen Bibliothek der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Hierzu gehören u.a. die Weiterentwicklung des Literaturbestandes und der Ausleihoptionen, die Entwicklung von Informationsmaterialien für Studierende und Lehrende und die Betreuung der Schnittstelle zwischen Hochschule und Bibliothek.

(2) Vor der Wahl durch die Hochschulkonferenz sind die genannten Funktionen hochschulöffentlich auszuschreiben.

(3) Die Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Funktionsträger sind dem Rektorat direkt zugeordnet.

(5) Die Hochschulkonferenz beruft auf Vorschlag der Studierendenschaft eine studentische Beauftragte oder einen studentischen Beauftragten für die studentischen sowie wissenschaftlichen Hilfskräfte, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind die eingeschriebenen Studierenden der Hochschule für die Dauer ihrer Einschreibung; die Amtszeit endet mit der Exmatrikulation. Aufgabe der Beauftragten oder des Beauftragten ist gemäß §46a HG NRW die Überwachung geltenden Rechts und der angemessenen Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Hilfskräften. Die Beauftragte oder der Beauftragte nimmt Beschwerden entgegen und kann gegenüber dem Rektorat Beanstandungen aussprechen, die aufschiebende Wirkung haben. Das Rektorat und diejenigen Stellen, welchen die Hilfskraft zugeordnet ist, sind der Beauftragten oder dem Beauftragten gegenüber auskunftspflichtig.

§ 20a Studiengangsleitung, Studiengangskonferenz und Professorium

(1) Jeder Studiengang hat eine Studiengangsleitung, die durch die Hochschulkonferenz für drei Jahre gewählt wird. Die Aufgaben der Studiengangsleitung werden von hauptberuflichen Lehrenden wahrgenommen. Delegation von Teilaufgaben ist zulässig, soweit dadurch kein Mehraufwand entsteht. Sie muss hochschulöffentlich dokumentiert sein.

(2) Die Studiengangsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sicherstellung des Lehrangebots, der Prüfungen und des Blended-Learning-Konzepts in dem Studiengang,

b) Koordination der Kooperationspartner,

c) Initiativen für neue Berufungen,

d) Einberufung der Studiengangkonferenzen,

e) Vorbereitung von Akkreditierung und Reakkreditierung,

f) Verwaltung des studiengangsbezogenen Budgets für Sachkosten (z. B. Exkursionen, Vorträge und Bibliothek).

(3) Mindestens einmal pro Jahr findet in jedem Studiengang eine Studiengangskonferenz statt. An dieser nehmen die Studiengangsleitung, die Lehrenden und zwei studentische Vertreter oder Vertreterinnen des Studiengangs teil, um den Studiengang betreffende Fragen zu beraten. Weitere mit dem Studiengang befasste Personen können eingeladen werden. Gemeinsame Studiengangskonferenzen für zwei oder mehr Studiengänge sind möglich. Sie muss hochschulöffentlich dokumentiert sein.

(4) Die Studiengangskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung der Fragen des laufenden Betriebs des Studiengangs und Erarbeitung diesbezüglicher Lösungsvorschläge (Evaluation, QM, Aufnahmeverfahren),

b) Anregungen zur Entwicklung studiengangsbezogener und studiengangsübergreifender Lehrangebote.

(5) Das Professorium besteht aus allen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule. Auf Antrag kann es ohne die Rektorin oder den Rektor bzw. die Prorektorin oder den Prorektor tagen.

(6) Aufgaben des Professoriums sind:

a) Beschlussfassung über Berufungsvorschläge bzgl. des Rektoren- bzw. Prorektorenamtes,

b) Beschlussfassung über Abberufungsvorschläge bzgl. des Rektoren- bzw. Prorektorenamtes,

c) Abstimmung von studiengangsübergreifenden Fragen zu Forschung und Lehre, Hochschulentwicklungsplanung,

d) Stellungnahme zur mittelfristigen Finanzplanung und zur Budgetplanung des Folgejahres,

e) Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Studienangebots und für die Modifizierung oder Neuentwicklung von Studiengängen.

§ 20b Fachgruppen

(1) Für einen oder mehrere Studiengänge wird eine Fachgruppe eingesetzt. Mitglieder sind hauptberuflich Lehrende der Hochschule. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und Lehrbeauftragte können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Fachgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung bei der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studienangeboten,

b) Berufsfeldbeobachtung,

c) Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener Forschungsergebnisse in die Lehre,

d) Regelung der Außenvertretung des jeweiligen Fachs bei Fachbereichstagen und vergleichbaren Veranstaltungen.

(3) Die Fachgruppen berichten dem Rektorat und der Hochschulkonferenz.

(4) Die Fachgruppen werden von der Hochschulkonferenz eingesetzt. Sie bestehen, solange der Studiengang angeboten wird. Die Zusammensetzung der Studiengänge in Fachgruppen kann auf Antrag von der Hochschulkonferenz verändert werden.

(5) Jede und jeder hauptberuflich in der Lehre Tätige ist Mitglied in mindestens einer Fachgruppe. Über die Zuordnung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 21 Information, Kommunikation und Medien

(1) Zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium durch Medien und Informations- und Kommunikationstechnik werden folgende Einrichtungen unterhalten:

a) die Hochschulbibliothek,

b) das EDV-Zentrum.

(2) Die Hochschulbibliothek dient der Beschaffung, Erschließung und Vermittlung von Informationen durch gedruckte und elektronische Medien sowie der Pflege des Angebots. In Wahrnehmung dieser Aufgaben sorgt sie für die Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in physischer und elektronischer Form. Darüber hinaus dient sie auch der Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Umgang mit Informationen und Medien.

(3) Das EDV-Zentrum koordiniert und unterstützt die Datenverarbeitungs-, Vernetzungs- und Multimedia-Aktivitäten der Hochschule.

§ 22 Einrichtungen an der Hochschule

Das Rektorat kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

VII. Hochschulpersonal

§ 23 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit dieses Teil des Studienganges ist. Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Anordnungen des Rektorates sowie Beschlüsse der Hochschulkonferenz, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefasst werden, auszuführen.

(2) Die Professorinnen und Professoren wirken ferner an der Studiengangsentwicklung und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.

(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

(4) Hinsichtlich Beurlaubung und Freistellung finden § 40 HG NRW und die Arbeitsvertrags-Richtlinien für Einrichtungen der Diakonie Deutschland (AVR.DD) entsprechende Anwendung.

§ 24 Berufungsverfahren

(1) Die Berufungskommission wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors von der Hochschulkonferenz eingesetzt. Die Berufungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) vier hauptamtliche Professorinnen und Professoren,

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft,

d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Praxis.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder gegeben sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Berufungskommission.

(3) Die Hochschulkonferenz beschließt über die Berufungsliste aufgrund des Vorschlages der Berufungskommission. In der Regel wird die Berufungsliste einen Dreier-Vorschlag umfassen.

(4) Der Aufsichtsrat berät und beschließt über diese Liste aufgrund der Vorlage aus der Hochschulkonferenz. Seiner Entscheidung liegen die Bestimmungen des in der Diakonie geltenden kirchlichen Arbeitsrechts und die strategisch-unternehmerische Ausrichtung der Hochschule zu Grunde.

(5) Das Nähere regelt die Berufungsordnung.

§ 25 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verliehen werden. Das Verfahren der Berufung und die Rechte und Pflichten der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors regelt die Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung von besonderen Kenntnissen im Bereich von Theorie und Praxis der Tätigkeitsfelder, für die der jeweilige Studiengang qualifiziert.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Rektorin oder dem Rektor.

§ 27 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule sind den jeweiligen Studiengängen bzw. Fachgebieten zugeordnet. Ihnen obliegen nach Maßgabe ihres jeweiligen Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule haben überdies die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere ihnen im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser im Sinne der Fachaufsicht weisungsbefugt.

(3) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 28 Berufung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschieht durch das Rektorat in Absprache mit den jeweiligen Fachgruppen oder des Forschungsprojektes im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplans.

§ 29 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

(1) In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 36 HG NRW nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(2) Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.

(3) Nebenberufliche Professorinnen und Professoren sind nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz.

(4) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 30 Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben in Abstimmung mit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Lehraufträge werden vom Rektorat in Abstimmung mit den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Professorinnen und Professoren erteilt.

(4) Lehrbeauftragte sind nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz.

(5) Lehrbeauftragte werden zu den Studiengangskonferenzen eingeladen.

§ 31 Studentische- und wissenschaftliche Hilfskräfte

Die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer oder eines sonstigen Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

§ 32 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre tätigen Angestellten der Hochschule.

§ 33 Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Hochschule sind Angestellte im Dienst der Hochschule.

(2) Für die Bediensteten gelten, soweit nicht anders beschlossen, die dienstrechtlichen Regelungen des Hauptgesellschafters in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Hauptberuflich Lehrende müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen

möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

(4) Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Mitglieder einer Kirche in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sein.

(5) Nur wer die Richtlinie des Rates über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsrichtlinie) als grundlegend für die Arbeit an der Hochschule anerkennt, kann Lehrende/Lehrender an der Hochschule sein.

§ 34 Dienstvorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit nicht in den im Bereich der Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen und Ordnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des weiteren Hochschulpersonals.

VIII. Studierende

§ 35 Einschreibungen

(1) Die Studierenden werden durch Einschreibungen und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Kriterien der Zulassung sind durch die Studien- und Zulassungsordnungen geregelt.

(3) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend einer zu schließenden Vereinbarung im Sinne von § 77 HG NRW an einer der Hochschulen eingeschrieben.

§ 36 Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten selbständig und wirkt an der Willensbildung in der Hochschule sowie an der Gestaltung des Lebens in ihr mit. Sie nimmt hochschulpolitische, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Belange ihrer Mitglieder wahr. Sie pflegt die überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und bestimmt über ihre Mitgliedschaft in überregionalen Studentenvertretungen. Sie fördert die politische Bildung und das politische Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder.
Die Rektorin oder der Rektor übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Ordnung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder beschlossen wird. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Zustimmung kann auch schriftlich bzw. über die Internetplattform eingeholt werden. Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor, die Bestätigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(4) Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung erheben. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Studierendenschaft und der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors. Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

(5) Die Studierendenschaft stellt, soweit sie Mitgliedschaftsbeiträge erhebt, jährlich einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen. Diese oder dieser prüft im Rahmen ihrer oder seiner Rechtsaufsicht auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft.

IX. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 37 Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als diakonische Einrichtung hat die Hochschule Studium, Lehre und Abschlüsse so auszugestalten, dass diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

§ 38 Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf.

(2) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Die Studienordnung enthält eine Übersicht der Module und der sich daraus für die Studierenden ergebenden Anforderungen.

§ 39 Prüfungen

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnungen abgelegt.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften gleichwertig sein.

§ 40 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen aller Studiengänge und die durch die Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder der Hochschule an: Zwei Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Für Prüfungsfragen in den Studiengängen, die für Ausübung eines kirchlichen Amtes vorbereiten, kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen ein weiteres Mitglied entsenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Vertretung für jedes Mitglied werden von der Hochschulkonferenz gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet jährlich der Hochschulkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungs- und Studienordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) *Entfällt.*

(7) *Entfällt.*

(8) Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Prüfungen wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zugeordnet.

§ 41 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Weiteres regeln die Prüfungsordnungen, die Zugangsprüfungsordnung und die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule.

§ 42 Hochschulgrade

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Hochschule aufgrund einer Hochschulprüfung akademische Grade, mit denen in der Regel berufsqualifizierende Abschlüsse verbunden sind. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

X. Forschung

§ 43 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Studierenden und Lehrenden im Rahmen der durch die Rektorin oder dem Rektor aufgestellten und vom Aufsichtsrat beratenen und bestätigten Hochschulentwicklungspläne.

(2) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Praxis von Diakonie, Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.

(3) Die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden, sofern diesem nicht die besonderen Interessen der Auftraggeber entgegenstehen. Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen hochschulintern und dem Aufsichtsrat über ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte.

(4) Für mit Drittmitteln finanzierte Aufgaben, die an der Hochschule als Dienstaufgaben durchgeführt werden, gilt § 71 HG NRW entsprechend.

XI. Weiterbildung

§ 44 Angebote der Weiterbildung

Die Hochschule der Diakonie bietet Weiterbildungen in Kooperation mit den Weiterbildungseinrichtungen ihrer Gesellschafter und der Bundesakademie für Kirche und Diakonie an. Eine eigene Weiterbildungseinrichtung der Hochschule ist nicht vorgesehen.

XII. Aufsicht über die Hochschule

§ 45 Aufsichtsrecht

(1) Die kirchliche Aufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.

(2) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge, die auf die Ausübung eines kirchlichen Amtes vorbereiten, werden ebenfalls der kirchlichen Aufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Berufungen von Professorinnen und Professoren sowie die Bestellung zur Hochschulleitung geschehen im Benehmen mit der kirchlichen Aufsicht.

(3) Veränderungen in der Hochschulleitung sind der kirchlichen Aufsicht anzuzeigen.

(4) Die Aufsichtsregelungen lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte im Übrigen unberührt.

§ 46 Aufsicht durch den Aufsichtsrat

(1) Die Aufsicht über die Hochschule übt der Aufsichtsrat der GmbH aus.

(2) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

XIII. Schlussvorschriften

§ 47 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Grundordnung wird ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 20. Juni 2006, der Anerkennung der Hochschule durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. Mai 2006, sowie der staatlichen Anerkennung der Hochschule durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 21. Juli 2006.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließen die Hochschulkonferenz und der Aufsichtsrat.

Ausfertigungsvermerk:
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz vom 23. September 2026 sowie des Aufsichtsrates vom 19. November 2026.

Bielefeld, den 19.11.2026

Prof. Dr. Markus Schmidt-Einert
Rektor